

**amtliche Bekanntmachung**

001 K 017/22



## **AMTSGERICHT RHEDA-WIEDENBRÜCK**

### **BESCHLUSS**

**Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am**

**Donnerstag, 27.06.2024, 8.30 Uhr,  
im Amtsgericht Rheda-Wiedenbrück, Ostenstr. 3, 33378 Rheda-Wiedenbrück,  
Ebene 3 - Saal 06**

das im Grundbuch von Herzebrock-Clarholz Blatt 1386 eingetragene Grundstück

*Grundbuchbezeichnung:*

Laufende Nr. 1, Gemarkung Herzebrock, Flur 34, Flurstück 57,  
Liegenschaftsbuch 1386, Wirtschaftsart und Lage, Hof-u.Gebdfl.,  
Umlandstraße 10, Größe 838 qm

versteigert werden.

Laut Sachverständigengutachten handelt es sich um ein teilunterkellertes, 1 1/2-geschossiges Einfamilienhaus, Baujahr: 1949 nebst Garage (Baujahr 1970). Es besteht ein sehr großer Renovierungsstau.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 03.02.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 304.000,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheda-Wiedenbrück, 30.04.2024